



STADT PULSNITZ
Erfüllende Gemeinde der
Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz



Stadtverwaltung Pulsnitz

Am Markt 1 · 01896 Pulsnitz

Telefon: 03 59 55 / 8 61 - 0

Telefax: 03 59 55 / 8 61 - 109

Internet: www.pulsnitz.de

E-Mail: ordnungsamt@pulsnitz.de

Antrag auf Durchführung eines Feuerwerkes

der Stadtverwaltung Pulsnitz als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft
Pulsnitz mit den Gemeinden Großnaundorf, Lichtenberg, Ohorn und Steina
(Der Antrag ist 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin einzureichen!!!)

Stadtverwaltung Pulsnitz
Hauptamt / Ordnungsamt
Am Markt 1
01896 Pulsnitz

Telefon: 035955/8610

Fax: 035955/861109

E-Mail: ordnungsamt@pulsnitz.de

Internet: www.pulsnitz.de

Antragsteller:	
Firma, Verein, etc.	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Verantwortlicher (Name, Vorname):	
Telefon/Handy	
Anlass des Feuerwerkes	
Ort des Feuerwerkes:	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Zustimmung des Grundstückseigentümers (wenn abweichend Antragsteller)	Datum, Unterschrift
Zeitpunkt:	
Datum	
Uhrzeit	
Dauer	
<i>Die Richtigkeit der obigen Angaben wird hiermit bestätigt. Ich habe die Hinweise zur Durchführung eines Feuerwerkes zur Kenntnis genommen.</i>	
Ort, Datum	Stempel, Unterschrift Antragsteller

Wir verarbeiten und speichern Ihre Daten nach der EU-DSGVO.

Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage.



STADT PULSNITZ

Erfüllende Gemeinde der
Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz



Stadtverwaltung Pulsnitz

Am Markt 1 · 01896 Pulsnitz

Telefon: 03 59 55 / 8 61 - 0

Telefax: 03 59 55 / 8 61 - 109

Internet: www.pulsnitz.de

E-Mail: ordnungsamt@pulsnitz.de

Hinweise zur Durchführung eines Feuerwerks:

- Es dürfen nur im freien Verkauf erhältliche Feuerwerkskörper der Klassen I und II verwendet werden.
- Die Feuerwerkskörper sind entsprechend den Vorschriften und Hinweisen abzubrennen.
- Die Flugrichtung ist zu beachten. Bei starkem oder böigen Wind ist das Abbrennen zu unterlassen.
- Bei Blindgängern ist eine Nachsuche durchzuführen.
- Sonstige Vorschriften bleiben unberührt. Dies betrifft insbesondere die Beachtung der Nachtruhe ab 22 Uhr.
- Es ist ausreichend und geeignetes Löschmaterial bereitzuhalten.
- Die Zustimmung des Grundstückseigentümers ist einzuholen.
- Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung ist der Antragsteller.
- Einzelne Raketen dürfen nicht verwendet werden.
- Ab Waldbrandwarnstufe 4 wird das Abbrennen verboten. Bereits erteilte Genehmigungen sind ab dieser Stufe widerrufen. Sie sind verpflichtet, sich selbstständig über die geltende Waldbrandgefahrenstufe zu informieren.
- Das Anzünden von Feuerwerkskörpern fällt unter das Anzünden und Unterhalten von Feuer und den Gebrauch von offenem Licht. Gemäß § 15 Abs. 1 SächsWaldG dürfen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten Feuerstelle nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet, unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden. Dieser Abstand verringert sich nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 SächsWaldG auf bis zu 30 m, sofern der Besitzer auf seinem Grundstück ein Feuer entzündet oder unterhält. Bei Unterschreitungen der genannten Abstände ist nach ist beim Landratsamt Bautzen/Umwelt- und Forstamt, unter Angabe des genauen Standorts des Feuerwerks, ein Antrag auf Genehmigung zu stellen. Die Abstandsunterschreitung ist zu begründen.